

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung sowie Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes als Reglement:

Geltende Fassung (1)

	I. Allgemeine Bestimmungen
Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bewilligungspflicht von Fussballspielen in der Arena St.Gallen sowie den Kostenersatz für die anlässlich der Spiele erbrachten polizeilichen Leistungen. Es ergänzt die Bestimmungen des Polizeireglements.
Bewilligungspflicht	Art. 2 Fussballspiele in der Arena St.Gallen sind bewilligungspflichtig.
Bewilligungsbehörde	Art. 3 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Bewilligungsbehörde.
	II. Bewilligungsverfahren
Bewilligungsart	Art. 4 ¹ Für Meisterschaftsspiele des FC St.Gallen in der Swiss Football League wird eine saisonale Bewilligung für die Dauer einer Meisterschaft erteilt. ² Andere Fussballspiele mit und ohne Beteiligung des FC St.Gallen bedürfen einer Einzelbewilligung.
Bewilligungsgesuch	Art. 5 ¹ Das Gesuch für die saisonale Bewilligung ist bis spätestens am 31. Januar bei der zuständigen Behörde zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen. ² Die Gesuche für alle anderen Fussballspiele sind für jedes einzelne Spiel frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung bei der zuständigen Behörde zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen.
Bewilligungsvoraussetzungen	Art. 6 ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegen; b) es liegt ein geeignetes Sicherheits- und Verkehrskonzept seitens des Veranstalters bzw. der Veranstalterin vor. ² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Fassung Parlamentsvorlage für Sitzung vom 23. September 2014 (SR 26. August 2014 Nr. 2113) (2)

	I. Allgemeine Bestimmungen
Zweck	Art. 1 Dieses Reglement soll mit geeigneten Massnahmen die Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen verhindern und regelt die Bewilligungsverfahren und den Kostenersatz.
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständige Behörde ist die Stadtpolizei.
	II. Bewilligungspflicht und -verfahren
Bewilligungspflicht	Art. 3 Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von in- oder ausländischen Klubs der jeweils obersten und zweitobersten Spielklasse der Männer sowie Fussball- und Eishockeyspiele von Nationalmannschaften der Männer sind bewilligungspflichtig.
Bewilligungsarten	Art. 4 ¹ Für Meisterschaftsspiele wird für die Dauer der Meisterschaft eine saisonale Bewilligung erteilt. ² Alle anderen Spiele bedürfen einer Einzelbewilligung.
	Art. 5 ¹ Das Gesuch für die saisonale Bewilligung ist der Stadtpolizei bis spätestens am 31. Januar zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen. ² Die Gesuche für alle anderen Spiele sind der Stadtpolizei für jedes einzelne Spiel frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen.
	Art. 6 ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegen; b) es liegt ein geeignetes Sicherheits- und Verkehrskonzept seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters vor.

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie Art. 10 Abs. 1, Art. 51quater Abs. 1 lit. a und Art. 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes als Reglement:

Neue Fassung

	unverändert (1)
	unverändert (2)
	Art. 2 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Behörde. bisheriger Art. 3 entfällt
	unverändert (2)
	Art. 3 ¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von in- oder ausländischen Klubs der jeweils obersten und zweitobersten Spielklasse der Männer sowie Fussball- und Eishockeyspiele von Schweizer und ausländischen Nationalmannschaften der Männer sind bewilligungspflichtig. ² Spiele der Klubs unterer Ligen oder Veranstaltungen anderer Sportarten können bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.
	Art. 4 Es werden folgende Bewilligungen erteilt: a) eine saisonale Bewilligung für Meisterschaftsspiele für die Dauer der Meisterschaft; b) eine Einzelbewilligung für alle anderen Sportveranstaltungen.
	Art. 5 ¹ unverändert (2) ² Die Gesuche für alle anderen Sportveranstaltungen sind der Stadtpolizei frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen.
	Art. 6 ¹ unverändert (1) a) unverändert (1) b) unverändert (2) ² hinfällig

Sicherheits- und Verkehrskonzept	<p>Art. 7 Das vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin einzureichende Sicherheits- und Verkehrskonzept ist integraler Bestandteil der Bewilligung und hat insbesondere zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorgaben gemäss Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der Swiss Football League; b) die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des privaten Kontroll- und Sicherheitspersonals; c) Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien; d) bauliche und technische Sicherheitsmassnahmen (Sitz-/Stehplätze, Absperrungen etc.); e) die Videoüberwachung im Stadion; f) die Grundsätze für den Ticketverkauf; g) die Festlegung des Einlassverfahrens; h) die Stadionordnung; i) die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmen; j) die präventive Arbeit mit den Fans. 	<p>Art. 7 Das von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter einzureichende Sicherheits- und Verkehrskonzept ist integraler Bestandteil der Bewilligung und hat insbesondere zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung und die Aufgaben der bzw. des Sicherheitsverantwortlichen des betreffenden Klubs; <p>k) Massnahmen betreffend den Jugendschutz.</p>	<p>Art. 7 unverändert (2)</p> <p>b) unverändert (1)</p> <p>c) unverändert (1)</p> <p>d) unverändert (1)</p> <p>e) unverändert (1)</p> <p>f) unverändert (1)</p> <p>g) unverändert (1)</p> <p>h) unverändert (1)</p> <p>i) unverändert (1)</p> <p>j) unverändert (1)</p> <p>k) unverändert (2)</p>
Bedingungen und Auflagen	<p>Art. 8 ¹ Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Sicherheits- und Verkehrskonzept des Veranstalters bzw. der Veranstalterin; b) die Spieldaten und Anspielzeiten; c) die gemäss jeweiliger Risikobeurteilung zu berücksichtigenden Sicherheitsszenarien; d) die Auswahl und Ausbildung der privaten Kontroll- und Sicherheitsdienste; e) die Durchführung von Zutrittskontrollen (Leibesvisitation, Atemluftkontrolle, Zutrittsverweigerung etc.); f) die Sperrung einzelner Stadionsektoren; g) die Einschränkung oder das Verbot des Ausschanks und Verkaufs alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions; h) die Verantwortlichkeiten und Kommunikationsmittel vor, während und nach den Einsätzen; i) die Information und Kommunikation; j) den gemeinsamen Rapport- und Führungsrhythmus; k) die Aushändigung von Videomaterial. <p>² Werden zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Fussballspielen weitere Massnahmen erforderlich, ist die Bewilligungsbehörde befugt, in Ergänzung zur betreffenden Bewilligung vor einzelnen Fussballspielen zusätzliche Auflagen zu erlassen.</p>	<p>Art. 8 ¹ Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Sicherheits- und Verkehrskonzept der Veranstalterin bzw. des Veranstalters; <p>e) die Durchführung von Zutrittskontrollen (Kontrolle des Identitätsausweises, Leibesvisitation, Atemluftkontrolle, Zutrittsverweigerung etc.);</p> <p>l) die An- und Rückreise der Fans der Gastmannschaft.</p> <p>² Werden zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Spielen weitere Massnahmen erforderlich, ist die Stadtpolizei befugt, in Ergänzung zur betreffenden Bewilligung vor einzelnen Spielen zusätzliche Auflagen zu erlassen.</p>	<p>Art. 8 ¹ unverändert (1)</p> <p>a) unverändert (2)</p> <p>b) unverändert (1)</p> <p>c) unverändert (1)</p> <p>d) unverändert (1)</p> <p>e) unverändert (2)</p> <p>f) unverändert (1)</p> <p>g) unverändert (1)</p> <p>h) unverändert (1)</p> <p>i) unverändert (1)</p> <p>k) unverändert (1)</p> <p>l) unverändert (2)</p> <p>² Werden zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen weitere Massnahmen erforderlich, ist die Stadtpolizei befugt, in Ergänzung zur betreffenden Bewilligung vor einzelnen Sportveranstaltungen zusätzliche Auflagen zu erlassen.</p>
Unterbruch, Abbruch oder Absage eines Fussballspiels	<p>Art. 9 Bei schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Stadtpolizei ein Fussballspiel unterbrechen, abbrechen oder absagen.</p>	<p>Art. 9 (alter Art. 10)</p>	<p>Art. 9 unverändert (2)</p>
Entzug der saisonalen Bewilligung	<p>Art. 10 Werden die Auflagen der saisonalen Bewilligung nicht eingehalten und ist deshalb von einer schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auszugehen, kann die saisonale Bewilligung entzogen werden.</p>	<p>III. Besondere Bestimmungen</p> <p>Absage, Unterbruch oder Abbruch einer Sportveranstaltung</p> <p>Art. 10 Bei schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Stadtpolizei eine Sportveranstaltung absagen, unterbrechen oder abbrechen.</p>	<p>unverändert (2)</p> <p>unverändert (2)</p>

Einschränkung des Alkoholausschanks	Art. 11 Für den Zeitraum von vier Stunden vor bis vier Stunden nach einem Fussballspiel kann im Umfeld der Arena St.Gallen gemäss Planbeilage der Ausschank von alkoholischen Getränken ausserhalb von Restaurants eingeschränkt oder verboten werden.				unverändert (1)
Kostenersatz	III. Kostenersatz für Polizeieinsätze Art. 12 ¹ Für die polizeilichen Aufwendungen bei Fussballspielen in der Arena St.Gallen wird vom FC St.Gallen bzw. vom Veranstalter oder der Veranstalterin Kostenersatz erhoben. ² Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Fussballspiel 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht. ³ Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu 60% auferlegt.	IV. Ersatz für polizeiliche Aufwendungen Art. 12 Für die polizeilichen Aufwendungen anlässlich von Sportveranstaltungen wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz erhoben.			unverändert (2)
		a) Grundsatz	Art. 12 Für die polizeilichen Aufwendungen anlässlich von Sportveranstaltungen wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz erhoben.		Art. 12 Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Sportveranstaltung 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht. ² hinfällig
		b) Bei Beteiligung einer städtischen Mannschaft	Art. 13 ¹ Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Sportveranstaltung 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht. ² Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu 60 % auferlegt	b) Bei Beteiligung einer städtischen Mannschaft oder Schweizer Nationalmannschaft	Art. 13 Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu 60 % auferlegt. ² hinfällig
		c) Alle anderen Spiele	Art. 14 ¹ Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Sportveranstaltung 100 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht. ² Der 100 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu 100 % auferlegt.	c) Alle anderen Sportveranstaltungen	Art. 14 ¹ Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu 100 % auferlegt. ² Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann der Stadtrat diesen Kostenansatz für den 200 Personeneinsatzstunden übersteigenden Aufwand auf begründetes schriftliches Gesuch, das gleichzeitig mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen ist, bis auf 60 % reduzieren.
Grundgebühr	Art. 13 Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt 100 Franken pro Stunde. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienz-Entschädigungen, Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung sowie Materialkosten.	Grundgebühr	Art. 15 Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt 100 Franken pro Stunde (zuzüglich MWST). 2. Satz unverändert	Pauschalansatz	Art. 15 ¹ Der pauschale Ansatz für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt 100 Franken pro Stunde (inklusive MWST). ² Die Höhe des Ansatzes ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienz-Entschädigungen, Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung sowie Materialkosten.
Vorgängige Risikoanalyse/Kosten-schätzung	Art. 14 Die Stadtpolizei informiert den Veranstalter bzw. die Veranstalterin vor jedem einzelnen Spiel über das gemäss ihrer Risikobeurteilung zu berücksichtigende Sicherheitsszenario sowie die zu erwartenden Kosten für den Polizeieinsatz.	Vorgängige Risikoanalyse/Kosten-schätzung	Art. 16 Die Stadtpolizei informiert die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vor jedem einzelnen bewilligungspflichtigen Spiel über das gemäss ihrer Risikobeurteilung zu berücksichtigende Sicherheitsszenario sowie die zu erwartenden Kosten für den Polizeieinsatz.		Art. 16 Die Stadtpolizei informiert die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vor jeder bewilligungspflichtigen Sportveranstaltung über das gemäss ihrer Risikobeurteilung zu berücksichtigende Sicherheitsszenario sowie die zu erwartenden Kosten für den Polizeieinsatz.
Rechnungsstellung	Art. 15 ¹ Die Stadtpolizei stellt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung eines jeden Fussballspiels die polizeilichen Einsatzkosten mittels Verfügung in Rechnung. ² Die in Rechnung gestellten polizeilichen Einsatzkosten sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung.	Rechnungsstellung	Art. 17 ¹ Die Stadtpolizei stellt der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung einer jeden Sportveranstaltung die polizeilichen Einsatzkosten mittels Verfügung in Rechnung.	Rechnungsstellung	Art. 17 ¹ unverändert (2) ² unverändert (1)

			V. Verfügungsgebühren	unverändert (2)
		Bewilligungen	Art. 18 Für Bewilligungen nach diesem Reglement werden folgende Gebühren erhoben: a) Saisonbewilligung von Fr. 300.– bis Fr. 1'500.– b) Einzelspiel von Fr. 300.– bis Fr. 1'500.– c) Entzug Saisonbewilligung von Fr. 300.– bis Fr. 1'500.– d) Verweigerung Saisonbewilligung von Fr. 300.– bis Fr. 1'500.– e) Verweigerung Einzelbewilligung von Fr. 300.– bis Fr. 1'500.–	unverändert (2)
		Massnahmen nach dem Konkordat	Art. 19 Für Massnahmen nach dem Konkordat werden folgende Gebühren erhoben: a) Rayonverbot von Fr. 200.– bis Fr. 1'500.– b) Meldeauflage - ohne Rayonverbot von Fr. 300.– bis Fr. 1'500.– - mit Rayonverbot von Fr. 400.– bis Fr. 1'500.– c) Verfügung Polizeigewahrsam von Fr. 500.– bis Fr. 1'500.– d) Ausübung Polizeigewahrsam: Gebühr richtet sich nach dem Gebührenansatz für den Gewahrsam nach Polizeigesetz.	Art. 19 unverändert (2) a) unverändert (2) b) unverändert (2) c) unverändert (2) d) Ausübung Polizeigewahrsam: Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenansatz für den allgemeinen Gewahrsam gemäss Polizeigesetz.
	IV. Schlussbestimmungen		VI. Schlussbestimmungen	unverändert (2)
Übergangsbestimmung	Art. 16 Die Bestimmungen dieses Reglements sind unmittelbar nach Inkrafttreten anwendbar.	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 20 Das Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen vom 16. November 2010 wird aufgehoben.	Art. 20 unverändert (2)
Referendum und Inkrafttreten	Art. 17 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.		Neu Art. 21	Art. 21 unverändert (2)
Anhang 1 Planbeilage zu Art. 11				unverändert (1)